

Interdisziplinäre Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften

vom 17. Mai 1996

§ 1 Bezeichnung und Zweck

Um ihren Studierenden und Doktoranden die Möglichkeit zu geben, sich neben ihrem eigentlichen Fachgebiet mit umweltrelevanten Themen zu befassen, richtet die Universität Heidelberg die "Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften" ein, zu denen auch ein Praktikum gehören kann. Für die erfolgreiche Teilnahme vergibt die Universität Heidelberg ein Umwelt-Zertifikat.

§ 2 Teilnehmerkreis

- (1) Das Umwelt-Zertifikat kann von jedem Studierenden und Doktoranden, der an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist, erworben werden.
- (2) Doktoranden der Universität Heidelberg, die nicht eingeschrieben sind, können gegen Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Fakultät über ihren Doktorandenstatus ebenfalls an den entsprechenden Lehrveranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen der Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften setzen sich aus Lehrveranstaltungen der Universität Heidelberg im Sinne von § 1 zusammen.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind folgenden Gebieten zuzuordnen:
 - I. Philosophie/Psychologie/Theologie/Erziehungswissenschaften
 - II. Rechtswissenschaft
 - III. Soziologie/Geschichte/Politik/Ethnologie
 - VI. Wirtschaftswissenschaften
 - V. Biologie/Medizin
 - VI. Chemie/Geowissenschaften/Physik
- (3) Die zum Ergänzungsstudium zählenden Lehrveranstaltungen werden für das jeweilige Semester vor Semesterbeginn verbindlich festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis mit Zuordnung zu den Gebieten veröffentlicht. Die verbindlichen Lehrveranstaltungen werden zu Semesterbeginn in den Dekanaten der beteiligten Fakultäten ausgehängt. Eine Anerkennung anderer Lehrveranstaltungen ist nicht möglich.

§ 4 Umfang

- (1) Die Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften umfassen die erfolgreiche Teilnahme an entweder
 - a) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS aus mindestens 2 der in § 3 Absatz 2 genannten Gebiete mit mindestens 2 SWS pro Gebiet, wobei die Hälfte der SWS aus den Gebieten I. bis IV., die andere Hälfte aus den Gebieten V. und VI. entnommen werden soll oder
 - b) Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS aus zwei der in § 3 Absatz 2 genannten Gebiete mit mindestens 2 SWS pro Gebiet, wobei 2 SWS aus den Gebieten I. bis IV. und 2 SWS aus den Gebieten V. und VI. entnommen werden sollen, und zusätzlich ein Praktikum gemäß § 6.
- (2) Die Studierenden wählen unter den zugelassenen Lehrveranstaltungen aus, soweit diese nicht zu den Studiengängen gehören, für die sie immatrikuliert oder als Doktoranden angenommen worden sind. Sie können den Besuch von Lehrveranstaltungen der Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften über mehrere Semester verteilen.

§ 5 Teilnahmebescheinigungen, Endzertifikat

- (1) Die Art des Nachweises für die erfolgreiche Teilnahme bestimmt der Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung. Der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung hat die Art des Leistungsnachweises zu Beginn des Semesters der für die Auswahl der Lehrveranstaltungen zuständigen Stelle zu melden.
- (2) Die einzelnen Teilnahmebescheinigungen und das Endzertifikat werden nicht benotet, sondern weisen nur den Vermerk "bestanden" auf.
- (3) Das Endzertifikat weist alle Lehrveranstaltungen mit Nennung des jeweiligen Leiters/der Leiterin, des Semesters und den Umfang in SWS auf, an denen der Studierende mit Erfolg teilgenommen hat (Gebiete und Einzelveranstaltungen).
- (4) Das Endzertifikat wird von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden des Senatsausschusses Umweltwissenschaften unterzeichnet.

§ 6 Praktikum

- (1) Das ganztägige Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer kann in einer Firma, einem Verband, einer Behörde etc. absolviert werden. Die Tätigkeit muß Bezug zum Umweltbereich haben, in der Gestaltung des Praktikums sind die beteiligten Unternehmen nicht an Auflagen der Universität Heidelberg gebunden.

- (2) Als Voraussetzung für die Anerkennung ist ein entsprechender Nachweis der Firma, des Verbandes, der Behörde etc. vorzulegen. Dieser Nachweis muß insbesondere eine genaue Tätigkeitsbeschreibung einschließlich des Umweltbezuges und eine Erfolgsbestätigung enthalten.

§ 7 Senatsausschuß Umweltwissenschaften

Um die Zusammenarbeit der Fakultäten zu erleichtern, wird ein Senatsausschuß gebildet, der die Zuständigkeiten für die Beratung der Studierenden, die Auswahl und die Veröffentlichung der zugelassenen Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis, die Ausstellung des Zertifikates, die Anerkennung der Praktikumsnachweise, die Vertretung der Interdisziplinären Ergänzungsstudien Umweltwissenschaften gegenüber den Fakultäten und den Zentralen Organen der Universität regelt.

§ 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Juni 1996, S. 95.